

PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN		
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB § 14 BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB §§ 22 UND 23 BAUNVO
O	OFFENE BAUWEISE	
—	BAUGRENZE	

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- U. SPIELANLAGEN

	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	
	FEUERWEHR	
VERKEHRSLÄCHEN		§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	STRASSENVERKEHRSLÄCHE	
	STRASSENBEDECKUNGSLINIE	
	EINFAHRT/AUSFAHRT	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	
	KNICK ANPFLANZEN	
	BÄUME ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BAUGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

	ANBAUVERBOTSZONE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 FSPG
--	------------------	-----------------------

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
	VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	SICHTDREIECK

HINWEIS

- DER GRUNDORDERISCHE BEITRAG IST VERBINDLICHER BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DORT ALS ANLAGE BEEINGEFÜGT.
- DAS GESAMTE B-PLANGEBIET LIEGT IM WASSERSCHUTZGEBIET ZONE III DES WASSERWERKES ELSTORF.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB. DIE FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT WERDEN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG ENTZOGEN UND SIND GEMÄSS GRUNDORDERISCHEM BEITRAG SEITE 8/9 ZU BEPFLANZEN UND ZU PFLEGEN.
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB SIND NUR MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN, GEMÄSS GRUNDORDERISCHEM BEITRAG SEITE 6/7.
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ANPFLANZEN FESTGESETZTEN BÄUME GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB SIND GEMÄSS GRUNDORDERISCHEM BEITRAG SEITE 9 ANZUPFLANZEN.
- KNICK ANPFLANZEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB DER IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ANPFLANZEN FESTGESETZTE KNICK IST GEMÄSS GRUNDORDERISCHEM BEITRAG SEITE 7/8 ANZUPFLANZEN UND ZU PFLEGEN.
- ERHALTUNG VON BÄUMEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUR ERHALTUNG FESTGESETZTEN BÄUME SIND GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB UNEINGESCHRÄNKT ZU ERHALTEN. FÄLL- UND BEHÖRDEARBEITEN SIND NUR IM RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE- UND UNTERHALTUNGSARBEITEN ZULÄSSIG.
- GRUNDSTÜCKSZUFAHRT ZUGUNSTEN DES FLURSTÜCKS 34/12 IST ÜBER DAS GELÄNDE DER FEUERWEHR EIN GENERELLES GEH- UND FAHRRRECHT FESTGESETZT. FÜR EINE ZUFAHRT AUF DAS FLURSTÜCK 34/12 DARF DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE FLÄCHE FÜR ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG IN EINER MAXIMALEN BREITE VON 6,0 M UNTERBROCHEN WERDEN.
- SICHTDREIECKE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.

GEMEINDE NEU WULMSTORF

LANDKREIS HARBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 48

FEUERWEHRGERÄTEHAUS ELSTORF

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.06.1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 48 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 13.08.1992 ORTSÖBBLICH BEKANNTMACHT.

NEU WULMSTORF, DEN 19.06.93

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIKREKTOR

PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE: FLUR 1, 2, MASSTAB: 1 : 1000 DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.1985, NDS. GVBL. S. 187, GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 12 DES GESETZES VOM 19.09.1989, NDS. GVBL. S. 345).

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 20.07.1992). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BEBAUENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BUXTEHDE, DEN 11.04.93

OFF. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON GOSCH-SCHREYER-PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH IN BAD SEGERBERG.

BAD SEGERBERG, DEN 11.5.93

PLANVERFASSER

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.01.1993 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB/§ 3 ABS. 3 SATZ 1 ERSTER HALBBEITZ I.V.M. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 04.02.1993 ORTSÖBBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.02.1993 BIS 15.03.1993 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NEU WULMSTORF, DEN 09.06.93

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIKREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG

DER RAT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.04.1993 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT. DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 SATZ 1 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 04.05.1993 ORTSÖBBLICH BEKANNTMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.05.1993 BIS 15.06.1993 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NEU WULMSTORF, DEN

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIKREKTOR

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER RAT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.04.1993 DEM VEREINFACHT GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT.

DER BEFEHLIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 04.05.1993 GEMEINDEBEI ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 04.06.1993 BEGEBEN.

NEU WULMSTORF, DEN 09.06.93

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIKREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 22.04.1993 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

NEU WULMSTORF, DEN 09.06.93

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIKREKTOR

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BAUGB AM 21.06.1993 ANGEZEIGT WORDEN. FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB MIT MASSGABEN/MIT AUSNAHME DER DURCH KENNTLICH GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.

LANDKREIS HARBURG WINSSEN/LAURE, DEN 31. Aug. 1993

OBERKREISDIKREKTOR

IN VERTRETUNG

BEITRITTSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF IST DEN IN DER VERBÜDUNG VOM AZ: AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN/AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGESTIMMT. DER BEBAUUNGSPLAN HAT WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÖBBLICH BEKANNTMACHT.

NEU WULMSTORF, DEN

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIKREKTOR

INKRAFTTRETEN

DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 22.07.1993 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS HARBURG BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.09.1993 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NEU WULMSTORF, DEN 12.10.1993

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIKREKTOR

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

NEU WULMSTORF, DEN

GEMEINDEDIKREKTOR

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

NEU WULMSTORF, DEN

GEMEINDEDIKREKTOR

PRA'AMBEL

AUFGUNDE DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48 -FEUERWEHRGERÄTEHAUS ELSTORF- BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NRENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

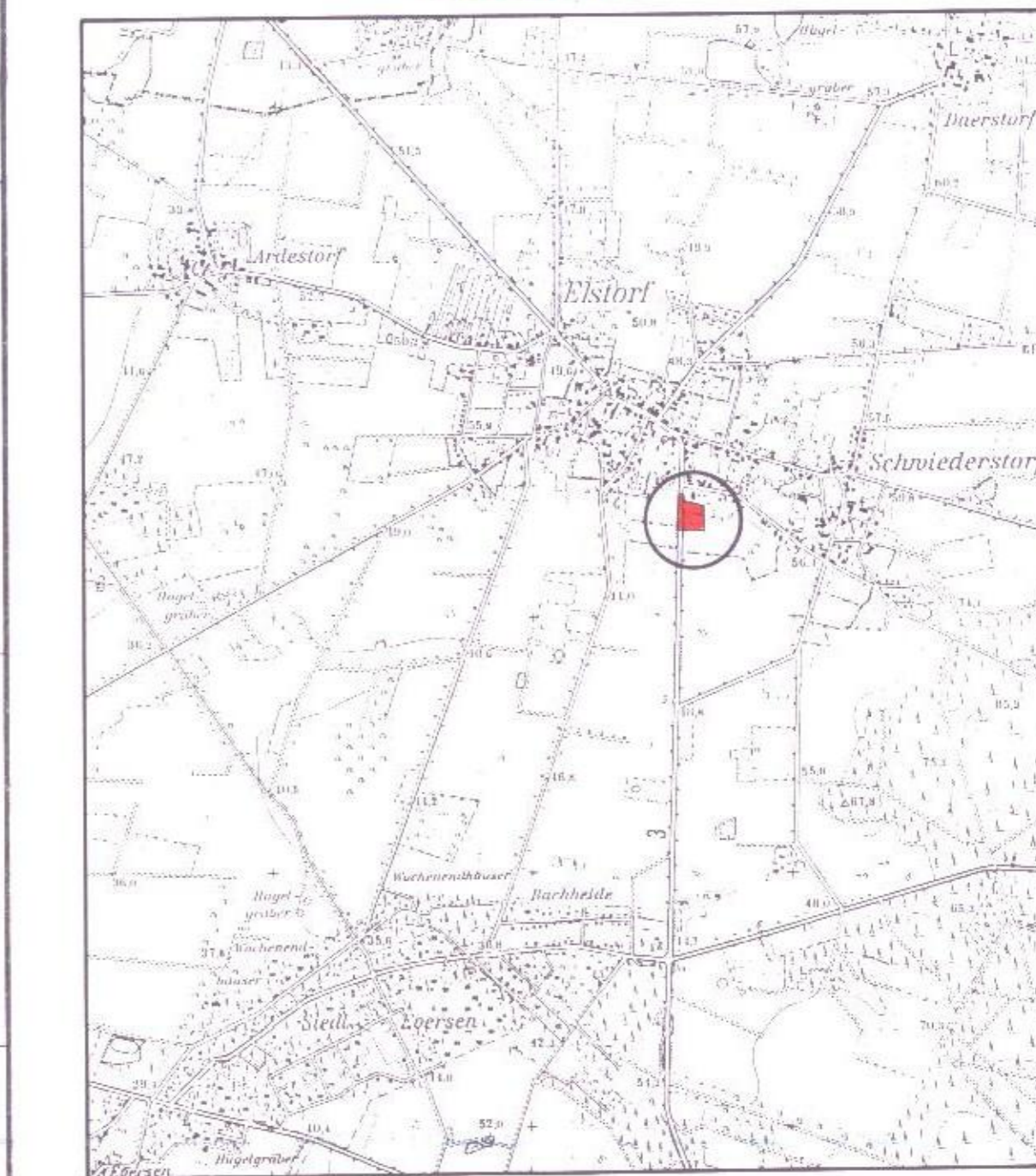
NEU WULMSTORF, DEN 09.06.93

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIKREKTOR

ÜBERSICHTSKARTE Urschrift

M. 1:25000



GEMEINDE NEU WULMSTORF

LANDKREIS HARBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 48 FEUERWEHRGERÄTEHAUS ELSTORF

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB											
§ 3 (1)	§ 4 (1)	§ 3 (2)	§ 3 (3)	§ 10	§ 11 (1)	§ 11 (3)	§ 12				
●	●	●	●	●	○	○	○				
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:								GOSCH · SCHREYER · PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH			